

Es geht uns doch nur um ´s Kind

Wenn getrennt lebende Eltern über Besuchs- und Umgangsrecht mit ihrem minderjährigen Kind streiten, fällt oft dieser Satz. Genauso häufig rückt das Kindeswohl aber wieder in den Hintergrund, wenn Eltern es nicht schaffen, die auf ihrer Beziehungsebene liegenden Probleme unabhängig von ihrem Kind zu lösen.

Nur wenn es Mutter und Vater schaffen, dem jeweils anderen Elternteil einen regelmäßigen und umfangreichen Umgang mit dem Kind zu ermöglichen, kann eine Entfremdung des Kindes zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, vermieden werden. Das Kind soll zu beiden Eltern eine Bindung behalten oder aufbauen, ohne einen Elternteil zu verlieren. Der Gesetzgeber geht allein davon aus, dass es im Interesse des Wohles eines Kindes liegt, wenn es regelmäßig Umgang mit dem Elternteil hat, bei dem es nicht lebt.

Deshalb, und auch nur deshalb, kann das Umgangsrecht allein durch eine gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen werden, wenn eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls durch die Ausübung des Umgangsrechts besteht. Diese Frage kann meist nur auf Grundlage eines kinderpsychologischen Gutachtens geklärt werden.

Die Gestaltung des Umgangsrechts findet keine gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für den Umfang. Das Alter des Kindes, die Arbeitszeiten der Eltern, die Entfernung des Wohnortes der Eltern etc. sind Rahmenbedingungen, die zu berücksichtigen sind. In der Regel holt das Elternteil, das den Umgang wahrnimmt, das Kind beim anderen ab und bringt es nach der Besuchszeit dorthin wieder zurück. Sind die Kinder alt genug, können sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch allein zum Umgangsberechtigten kommen.

In einer Vielzahl von Fällen wird der Umgang 14-tägig, jeweils in der Zeit von Freitagnachmittag bis Sonntagabend, stattfinden. Dies gibt dem jeweils anderen Elternteil die Gelegenheit seine freie Zeit, also meistens am Wochenende, mit seinem Kind zu teilen. Als Faustformel gilt, je älter die Kinder, desto länger hat der Umgang in der Regel stattzufinden. Umgang mit Übernachtungen findet auch schon bei kleinen Kindern statt, wenn die Gesamtumstände dies tragen. Häufig wird auch noch ein zusätzlicher Umgang an einem Nachmittage in der Woche vereinbart. Dem Zeitempfinden sehr kleiner Kinder kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der umgangsberechtigte Elternteil sein Kind nur einen Tag, dafür aber an jedem Wochenende sieht.

An den Hohen Feiertagen, also Ostern und Weihnachten, bestimmen Gerichte häufig, dass das Kind am jeweils zweiten Feiertag beim Umgangsberechtigten ist. Bewährt hat sich aber auch die Regelung, dass das Kind das Weihnachtsfest in dem einen Jahr bei dem einen Elternteil und in dem darauf folgenden Jahr bei dem anderen Elternteil verbringt. Manche Kinder verbringen Weihnachten bei dem einen Elternteil und dafür Silvester beim jeweils anderen. Dem umgangsberechtigten Elternteil steht auch ein zusammenhängender, häufig 14 Tage oder ein längerer, Umgangszeitraum in den Ferien zur Verfügung. Dieser soll z.B. für einen gemeinsamen Urlaub genutzt werden können.

Wenn Eltern über den Umgang entscheiden, wird das Kindeswohl am ehesten gewahrt, wenn eine Regelung einvernehmlich und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Kindes und auch der Eltern gestaltet wird. Schaffen es die Eltern nicht, sich auf einer sachlichen Ebene über das Kindeswohl zu verständigen, ist der erste Weg zu den Gerichten nicht immer der beste. Besteht Streit, sollten zunächst staatliche Einrichtungen, insbesondere die Jugendämter,

kontaktiert werden. Diese können vermittelnd und auf einer niedrigen Eskalationsstufe den Eltern helfen.

Gelingt dies nicht, ist der Weg zum Anwalt und zum Familiengericht noch immer möglich. Über einen gerichtlichen Antrag wird das Gericht zum Umgang eine Entscheidung treffen. Im Verfahren kann dem Kind ein Verfahrensbeistand beigeordnet werden, der als „Anwalt“ des Kindes, gegenüber den Eltern, dem Gericht und dem zu beteiligenden Jugendamt agiert.

Hat das Gericht per Beschluss über den Umgang entschieden oder die Eltern sich gerichtlich verglichen, so ist diese Umgangsregelung bindend. Sie kann im Zweifel vollstreckt werden. Durch Ordnungsgelder, aber auch durch weitere gerichtliche Maßnahmen, bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge kann dies geschehen.

Doch dies kann nur der letzte Weg sein. Wenn Eltern sich Monate oder Jahre über den Umgang ihres Kindes streiten, kommt zum Schluss in vielen Fällen allein das Kind zu schaden. Dies gilt es zu vermeiden. Deshalb ist an die Vernunft der Eltern und an ihre Worte „es geht uns doch nur um das Kind“ immer wieder zu erinnern.